

CRP DL

Gegen Empfangsbekanntnis



Regierungspräsidium  
Leipzig

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG  
Postfach 10 13 64 · 04013 Leipzig

Agrö Frankenthal GmbH  
z. Hd. Frau Gröbner  
Rammenauerstr. 7

01909 Frankenthal

Leipzig, 14. Okt. 05  
Tel. (0341) 977 - 6442  
Bearb.: Frau Schirmer  
E-Mail: Kathrin.Schirmer@rpl.sachsen.de  
Aktenzeichen: 64-8823.12-07.01-21070  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Wesentliche Änderung der Sauenzuchtanlage am Standort Döbeln, OT Oberranschütz.**

Antrag vom 13.06.2005 der Agrö Frankenthal GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG, eingereicht am 14.06.2005 sowie auf Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn gemäß § 8a BImSchG

Das Regierungspräsidium Leipzig erlässt auf o. g. Antrag folgenden

**B E S C H E I D:**

**I.**

**Verfügender Teil**

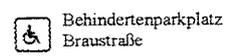
**1.**

Der Agrö Frankenthal GmbH in 01909 Frankenthal, Rammenauerstr. 7, wird auf Antrag vom 13.06.2005, für die Entscheidung vollständig am 28.09.2005, unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die

**G e n e h m i g u n g**

zur wesentlichen – im Abschnitt II. näher bezeichneten – Änderung, der Sauenzuchtanlage gemäß Ziffer 7.1 Buchstabe h, Spalte 1 des Anhanges zur 4. BImSchV am Standort Döbeln, OT Oberranschütz, Gemarkung Oberranschütz, Flurstücke 76, 78, 93, 94, 95 und 106, erteilt.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente  
Dienstgebäude      Telefax: Leipzig (0341) 9 77 11 99  
Braustraße 2 • 04107 Leipzig      E-Mail: poststelle@rpl.sachsen.de  
Internet: www.rpl.sachsen.de  
Wir sind jederzeit erreichbar, bitten aber um telefonische Absprache.



zu erreichen mit der  
Buslinie 89



2.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, so die Baugenehmigung gemäß § 59 SächsBO.

Hinweis:

Planfeststellungen, Zulassungen, bergrechtliche Betriebspläne, Zustimmungen und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), z. B. die Entnahme von Wasser oder die Einleitung von Abwässern, auch für den Fall einer Indirekteinleiter-Genehmigung, werden durch die vorliegende Genehmigung nicht berührt.

3.

Bestandteil der Genehmigung, die mit den Nebenbestimmungen lt. Abschnitt III. erteilt wird, sind die im Anhang VIII. dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen. Die Nebenbestimmungen im Abschnitt III. sind einzuhalten bzw. auszuführen. Die gegebenen Hinweise (Abschnitt IV.) sind zu beachten (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

4.

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergehen unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung weiterer Auflagen (§ 12 Abs. 2a BImSchG i. V. m. § 72 Abs. 3 SächsBO).

5.

Die Genehmigung für das Gesamtvorhaben oder für darin eingeschlossene Einzelmaßnahmen (gem. Abschnitt II.) erlischt, wenn die Inbetriebnahme nicht innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Genehmigung erfolgt (§ 18 Abs. 1 BImSchG).

6.

Die Kosten des Verfahrens entsprechend Kostenbescheid, Abschnitt V., der Bestandteil vorliegender Genehmigung ist, trägt die Antragstellerin (§ 1 SächsVwKG).



7.

Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung Döbeln, die erforderlichen Nachweise über die Standsicherheit, die Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens nach § 12 Abs. 3 DVOSächsBO und das beiliegende Formular zur Bauleiterbestellung gem. §§ 53, 56 SächsBO vorzulegen.

8.

Der Antrag gemäß § 8a BImSchG auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn wurde mit Schreiben vom 28.09.2005 zurückgezogen. Das Zulassungsverfahren wird eingestellt. Gebühren werden nicht erhoben.

## II.

### Umfang der Genehmigung

Die Änderung umfasst im Wesentlichen:

- die Sanierung der Ställe 1-5 einschließlich Installation der Stalleinrichtungen und der Lüftungstechnik
- die Reduzierung der Tierplatzkapazität von 1055 Sauenplätzen mit dazugehörigen 2790 Ferkelaufzuchtplätzen (bis 30 kg) auf 903 Sauen- und 600 Jungsauenzuchtplätze mit 1250 Ferkelaufzuchtplätzen
- Einbau einer Vorgrube mit 22,1 m<sup>3</sup> Rauminhalt in die vorhandene Vorgrube mit einem Volumen von 452 m<sup>3</sup> und die Sanierung einer weiteren Güllevorgrube sowie
- den Betrieb der derart geänderten Tierhaltungsanlage.



### III.

#### Nebenbestimmungen

##### 1. Allgemeine Nebenbestimmungen

###### 1.1

Die Anlage ist gemäß den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen (Anhang VIII.) sowie nach den einschlägigen Rechtsnormen in der jeweils gültigen Fassung und im übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu ändern, zu betreiben und instand zu halten. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anforderungen getroffen werden, sind diese einzuhalten bzw. auszuführen (§ 5 i. V. m. § 12 Abs. 1 BImSchG).

###### 1.2

Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Betriebsgelände jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden (Regierungspräsidium Leipzig, Landratsamt Döbeln, Stadt Döbeln) auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. (siehe Abschnitt IV. Hinweise, 1. Allgemeiner Hinweis)

(§ 52 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 81 Abs. 1 und 4 SächsBO)

###### 1.3

Der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde sowie den Überwachungsbehörden (Regierungspräsidium Leipzig, Landratsamt Döbeln) schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige muss den Behörden spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen (siehe Abschnitt IV. Hinweise, 1. Allgemeiner Hinweis).

(§ 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 22 Abs. 2 ArbSchG)

###### 1.4

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen.



## 1.5

In der Anzeige gemäß Nebenbestimmung 1.4 hat die Betreiberin unter Beifügung geeigneter Unterlagen darzulegen, wie sie sicherstellt, dass

- die Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und/oder zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung erforderlich sind, solange betriebsbereit gehalten werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG notwendig ist,
- die für die ordnungsgemäße Stilllegung der Anlagen benötigten sachkundigen Arbeitnehmer sowie die für die Überwachung der Maßnahmen erforderlichen Personen bis zum Abschluss der Stilllegung zur Verfügung stehen,
- nach der Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und
- nach der Betriebseinstellung vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

## 2. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz und Anlagenüberwachung

### 2.1

Anlagespezifische Geruchsimmissionen  $\geq 1 \text{ GE/m}^3$  dürfen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen westlich und nordwestlich der Anlage, die nach Flächennutzungsplan im Dorfgebiet liegen, eine Häufigkeit von 20 % der Jahresstunden nicht überschreiten.

#### *Anmerkung:*

Bei Ermittlung der Jahresstunden ist eine Stunde dann anzusetzen, wenn während eines Messzeitintervalls in mindestens 10% der Zeit eindeutig der Anlage zuzuordnende Geruchsereignisse registriert werden.

### 2.2

Die Ställe sind mit Lüftungsanlagen gemäß DIN 18910 auszurüsten und in Gruppenschaltung zu betreiben. Die Abluft der Ställe ist antragsgemäß mindestens 3,00 m über First (ohne Regenhäuben) mit einer Abluftgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s (ungeregelte Lüfter) abzuführen.



### 2.3

Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärmminde- rungstechnik entspricht. Insbesondere sind die in der Schallimmissionsprognose der Ing.- & Ar- chitekturgemeinschaft Dipl.-Ing. A. Göppert vom 30.07.2005 zugrunde gelegten Angaben (Schal- leistungspegel von Einzelschallquellen, Einwirkzeiten, LKW – Zahlen, PKW - Stellplätze u.ä.) einzuhalten bzw. nur im Sinne einer Lärminderung zu verändern.

### 2.4

Ins Freie führende Türen, Tore und Fenster von Räumen, in denen lärmintensive Anlagen betrie- ben oder lärmintensive Tätigkeiten ausgeführt werden, sind insbesondere nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) geschlossen zu halten.

### 2.5

Die Gülle- und Futtertransporte sind antragsgemäß auf den Zeitraum von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu beschränken. Der Transportzeitraum ist nur im Sinne einer Verkürzung mit einer daraus fol- genden Lärminderung zu verändern.

## 3. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

### 3.1

Die seitlichen Leitungsanschlüsse in der Behälterwand der neuen Vorgrube sowie der Anschluss an die vorhandene Gülleleitung sind dicht und beständig auszuführen. Die Beständigkeit des Dichtungsmaterials gegenüber Gülle ist durch das Prüfzeugnis einer amtlichen Stelle zu bestäti- gen. Das Prüfzeugnis ist dem Regierungspräsidium Leipzig, Umweltfachbereich vor Bauausfüh- rung vorzulegen.

### 3.2

Nach Einbau der kleineren Vorgrube in die alte Vorgrube ist deren verbliebene Oberfläche so abzudecken, dass ein Eindringen von Niederschlagswasser sicher verhindert wird.



#### **4. Nebenbestimmungen zum Baurecht und zum Brandschutz**

##### **4.1**

Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher der Bauordnungsamt der Stadt Döbeln schriftlich anzuzeigen (§ 72 Abs. 8 SächsBO).

(s. Formular 1)

##### **4.2**

Das in der Anlage beigefügte Formular 2 zur Anzeige der Aufnahme der Nutzung ist zwei Wochen vor dem geplanten Zeitpunkt der Bauaufsichtsbehörde zuzusenden (§ 82 Abs. 2 SächsBO).

##### **4.3**

Der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild (Formular 3), das die Bezeichnung und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmen für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 SächsBauO).

##### **4.4**

Ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder der Bauleiter ist dem Bauordnungsamt der Stadt Döbeln schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 SächsBO). Es ist Sache des Bauherren, die Namen und Anschriften der neuen Bauleiter mitzuteilen, die Mitteilung ist auch von den Bauleitern zu unterschreiben.

##### **4.5**

Es dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 18 SächsBO bzw. ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nach § 19 SächsBO erteilt wurde. Andere Bauprodukte dürfen nur eingesetzt werden, wenn deren Verwendbarkeit im Einzelfall entsprechend § 20 SächsBO nachgewiesen ist. Auf Verlangen ist dem Bauordnungsamt die Verwendung der Bauprodukte mittels Übereinstimmungserklärung oder Übereinstimmungszertifikat (Ü-Zeichen) nachzuweisen.



#### 4.6

Das als Löschwasserteich genutzte ehemalige Güllebecken ist entsprechend der DIN 14210 - Löschwasserteiche – herzurichten.

#### 4.7

Vor Beginn der Änderung der Anlage ist für den Gesamtbetrieb ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen und in zweifacher Ausfertigung dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Döbeln zu übergeben. Vor Erstellung des Feuerwehrplanes hat eine Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister zu erfolgen.

### 5. Nebenbestimmungen zu Arbeitsschutz und –sicherheit

#### 5.1

Nach der wesentlichen Änderung muss die Sauenzuchtanlage so eingerichtet sein, dass Personen bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht gefährdet werden. Sie muss eine der Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit aufweisen. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV, Unfallverhütungsvorschrift VSG 2.1 -Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen- § 2)

#### 5.2

Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten der Asbest-Dacheindeckungen oder anderer Asbest-Bauteile dürfen nur durch eine Fachfirma ausgeführt werden und sind dem Regierungspräsidium Leipzig, Abt. Arbeitsschutz, 7 Tage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. (GefStoffV Anhang III Nr. 2, Pkt. 2.4.2; als Anwendungshilfe: TRGS 519 Ziffern 3.2 und 4.2 i. V.m. VSG 2.7 -Eigenbauarbeiten-)

#### 5.3

Die Lüftungstechnischen Anlagen für innenliegende Toiletten sind so auszulegen, dass sie einen Luftwechsel (LW) von 30 m<sup>3</sup>/h je Toilette ermöglicht. Der Luftwechsel darf das 5fache des Raumvolumens nicht unterschreiten.

(ArbStättV Anhang Anforderungen an Arbeitsstätten nach §§ 3(1), Pkt. 3.6(1), 8(2); ASR 31/1)



#### 5.4

Die Umkleieräume sind gem. ArbStättV Anhang Anforderungen an Arbeitsstätten nach §§ 3(1), Pkt. 4.1(3), 8(2); ASR 34/1-5 zu gestalten.

#### 5.5

Die Lüftungstechnischen Anlagen für die innenliegenden Räume Duschen/Umkleiden sind so auszulegen, dass sie einen 10fachen LW je Stunde ermöglichen. Es ist zu vermeiden, dass Wrasen von den Räumen Duschen /Umkleiden in die Toiletten gelangen.

(ArbStättV Anhang Anforderungen an Arbeitsstätten nach §§ 3(1), Pkt. 3.6(1), 8(2); ASR 35/1-4)

#### 5.6

Die Prüfungen der Sicherheitseinrichtungen der Lüftungstechnischen Anlagen müssen wiederkehrend durchgeführt werden.

(ArbStättV § 4(3) i.V.m. VSG 2.1 § 4)

#### 5.7

Die Fußböden (hier: Sozialteil) müssen eben, rutschhemmend und leicht zu reinigen sein. (ArbStättV Anhang Anforderungen an Arbeitsstätten nach §§ 3(1); Pkt. 1.5(2), 8(2); ASR 8/1)

Bei der Auswahl der Beläge ist die Berufsgenossenschaftliche Regel - Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit erhöhter Rutschgefahr- (BGR-Nr. 181 Anhang 1 Pkt. 1) zu berücksichtigen.

#### 5.8

Türen und Tore müssen so eingerichtet sein, dass sie gegen Auf- und Zuschlagen gesichert werden können. Tore müssen gegen Ausheben gesichert sein.

(ArbStättV § 8(2); ASR 10/6 i.V.m. VSG 2.1 § 9(3) 2.-4.)

#### 5.9

Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden. Sie müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(ArbStättV Anhang Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3(1), Pkt. 2.3)



#### 5.10

Die Flucht- und Rettungswege müssen als solche dauerhaft gekennzeichnet sein und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Bei Gefahr muss sichergestellt sein, dass die Arbeitnehmer die Ställe/Räume schnell verlassen und von außen schnell gerettet werden können.

Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.

(ArbStättV Anhang Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3(1), Pkt. 2.3; ASR 7/4 i.V.m. VSG 2.1 § 14)

#### 5.11

Es ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Der Plan ist an geeigneten Stellen in den Arbeitsstätten auszuhängen. (ArbStättV § 4(4))

#### 5.12

An jedem Futtersilo muss das Fassungsvermögen und das zulässige Füllgewicht gut sichtbar angegeben sein. (ArbStättV § 3(1), VSG 2.2 -Lagerstätten- § 2)

#### 5.13

Mit Inkrafttreten der neuen Gefahrstoffverordnung –GefStoffV- am 01.01.2005 besteht die Verpflichtung für den Arbeitgeber, bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen tätigkeits- und stoffbezogene Gefährdungsermittlungen durch eine fachkundige Person durchführen zu lassen und zu dokumentieren.

#### 5.14

Im Ergebnis der Beurteilungen (s. NB 5.13) sind die Tätigkeiten in Schutzstufen einzuordnen, aus denen die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen resultieren. (GefStoffV §§ 8 –11)



#### 5.15

Die Gefährdungsbeurteilungen zu Tätigkeiten mit den in der Gülle enthaltenen Gefahrstoffen (Schwefelwasserstoff, Kohlendioxid, Ammoniak) und zu Tätigkeiten mit den Reinigungs- und Desinfektionsmitteln „VENNO FF super“ und „VENNO VET 1“, zur Anwendung in den Stallanlagen, sind dem Regierungspräsidium Leipzig, Abt. Arbeitsschutz, vor Inbetriebnahme vorzulegen. (GefStoffV § 7; ArbSchG §§ 5, 6)

#### 5.16

Für den Betrieb des Güllebeckens sowie der zugehörigen gülleführenden Anlagen (Kanäle, Gülleleingrube, Pumpwerke, Rührwerke) und für Tätigkeiten mit den Reinigungs- und Desinfektionsmitteln „VENNO FF super“ und „VENNO VET 1 sind Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt und die notwendigen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt sind. Darüber hinaus sind Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen. (GefStoffV §14(1); als Anwendungshilfe: Technische Regeln für Gefahrstoffe -TRGS- 555 - Betriebsanweisung)

#### 5.17

Die Arbeitnehmer sind anhand der Betriebsanweisungen vor der Arbeitsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind zu dokumentieren und durch die Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Unterweisung, einschließlich der Übergabe der Betriebsanweisung „Gülle“, hat auch gegenüber den mit der Entnahme und Verbringung der Gülle Beauftragten zu erfolgen.

(GefStoffV §14(1), (2))

#### 5.18

Das Güllebecken ist gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern. Offene Güllebecken sind in der Regel gegen Hineinstürzen gesichert, wenn sie eine geschlossene, nicht durchsteigbare Umwehrung von 1,80 m Höhe haben und an Entnahme- und Rührstellen ein 30 cm hoher Anfahrsockel vorhanden ist.



(ArbStättV Anhang Anforderungen an Arbeitsstätten nach §§ 3(1), Pkt. 1.8, 8(2); ASR 12/1-3 i.V.m. VSG 2.8 § 2 der SLBG)

#### 5.19

Öffnungen von Gruben und Kanälen sind gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern. (ArbStättV Anhang Anforderungen an Arbeitsstätten nach §§ 3(1), Pkt.2.1, 8(2); ASR 12/1-3 i.V.m. VSG 2.8 §§ 2, 3)

#### 5.20

An gut sichtbaren Stellen sind Warnschilder anzubringen, die auf die Gefahren durch gefährliche Gase hinweisen. (VSG 2.8, § 7)

#### 5.21

Bei Behältern und Kanälen im Freien ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die in der Gülle enthaltenen Gefahrstoffe nicht in Gebäude eindringen können. Kanäle sind so anzulegen, dass unnötiges Aufwirbeln der Gülle vermieden wird. Geschlossene Räume, in denen sich Bedienstände befinden, dürfen keine Öffnungen zu Behältern und Kanälen haben. (VSG 2.8 –Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Gruben- § 5)

#### 5.22

Der Einstieg in Gruben und Kanäle darf nur mit geeigneter Schutzausrüstung erfolgen. Vor Einsteigen und während des Aufenthaltes in Gruben und Kanälen ist sicherzustellen, dass ausreichend geeignete Atemluft vorhanden ist. Bei Notwendigkeit ist außenluftunabhängiger Atemschutz zu tragen. Die Betriebseinrichtungen sind zuverlässig gegen Einschalten zu sichern. Der Umgang mit offenem Feuer ist nicht zu gestatten. (VSG 2.8 § 4)

#### 5.23

Beim Aufrühren und bei der Entnahme der Gülle ist durch geeignete Maßnahmen (Lüftung, Atemschutz) zu verhindern, dass Arbeitnehmer gefährdet werden. (GefStoffV §17; VSG 2.8, § 6)

#### 5.24

Beim Umgang mit gesundheitlich unverdächtigen Tieren sind als allgemeine Hygienemaßnahmen durchzuführen und zu gewährleisten:



- technische und bauliche Maßnahmen (z.B. leicht zu reinigende Oberflächen für Fußböden und Arbeitsmittel, Waschgelegenheit im Stall)
- organisatorische Maßnahmen (z.B. Reinigung der Arbeitskleidung, Bereitstellung von Mitteln zur hygienischen Reinigung und Trocknung der Hände und von Hautpflegemitteln).

(BioStoffV § 10; TRBA 500)

#### 5.25

Die betreffenden Arbeitnehmer sind über die möglichen Gefahren für ihre Gesundheit, die Einhaltung der getroffenen Schutzmaßnahmen und das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung zu unterweisen. Diese Unterweisung ist mindestens einmal jährlich mündlich arbeitsplatzbezogen durchzuführen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. (BioStoffV § 12; TRBA 500)

#### 5.26

Bei konkreten Gefährdungen (z.B. Erkrankung von Tieren) sind neben den allgemeinen Hygienemaßnahmen weitere Schutzmaßnahmen nach TRBA 230 zu ergreifen. Diese Maßnahmen können Zutrittsverbot, Absonderung erkrankter oder verdächtiger Tiere, besondere Desinfektionsmaßnahmen, Bereitstellung von Händedesinfektionsmitteln im Tierhaltungsbereich sein. (BioStoffV § 10; TRBA 230)

#### 5.27

Die Elektroinstallation ist nach DIN VDE 100 Teil 705 –Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 V, Landwirtschaftliche und gartenbauliche Anwesen- vorzunehmen. (ArbStättV § 3(1))



#### 5.28

Die Beleuchtungseinrichtung in der Gesamtanlage ist so anzuordnen und auszulegen, dass sich aus der Art der Beleuchtung keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren für die Arbeitnehmer ergeben können. Die Beleuchtungsstärke muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten. (ArbStättV Anhang Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3(1), Pkt. 3.4; § 8(2); ASR 7/3 i.V.m. DIN 5035 Teil 2)

#### 5.29

Alle neu zu installierenden Maschinen und Einrichtungen haben den Anforderungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte vom 06.01.2004 (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz –GPSG- BGBl. I S. 2) zu entsprechen.

#### 5.30

Vor Inbetriebnahme ist in einer Konformitätserklärung zu bestätigen, dass die Anlagen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der in deutsches Recht umgesetzten einschlägigen EU-Richtlinien (9. GPSGV) entsprechen und sie mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind. (GPSG § 4 i.V.m. 9. GPSGV)

#### 5.31

Es ist zu gewährleisten, dass sämtliche Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Anlagen) den Mindestanforderungen des Anhanges 1 der BetrSichV entsprechen. (BetrSichV § 7(1))

#### 5.32

Bei Errichtung, Prüfung, Betrieb und Wartung der Flüssiggaslagerbehälteranlagen sind die Anforderungen der BetrSichV und der Technischen Regeln (z.B.: TRB 801 Nr. 25) zu erfüllen.

#### 5.33

Gemäß BetrSichV § 6 sind für die Flüssiggaslagerbehälteranlagen für Brenngas Explosionschutzdokumente zu erarbeiten.

Der Arbeitgeber hat, unabhängig von der Zahl der Beschäftigten, im Rahmen seiner Pflichten nach BetrSichV § 3 – Gefährdungsbeurteilung - sicherzustellen, dass die Explosionsschutz-



dokumente erstellt und auf dem letzten Stand gehalten werden.

Daraus muss insbesondere hervorgehen, dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden ist. Es müssen angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen; welche Bereiche entsprechend Anhang 3 in Zonen eingeteilt wurden und für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 gelten.

#### 5.34

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass in den explosionsgefährdeten Bereichen die Mindestvorschriften des Anhangs 4 BetrSichV angewendet werden.

#### *Anmerkung:*

Dazu gehören Unterweisungen, schriftliche Anweisungen, Kennzeichnung der explosionsgefährdeten Bereiche, Rauchverbot, Verbot der Verwendung von offenem Feuer/offenem Licht, Verbot des Zutritts für Unbefugte, Explosionsschutzmaßnahmen und die Auswahl von Geräten und Schutzsystemen.

(BetrSichV § 5 i. V. m. ArbSchG § 12)

#### 5.35

Die Gesamtanlage ist mit den zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen auszustatten.

(ArbStättV Anhang Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3(1), Pkt. 2.2; § 8(2); ASR 13/1,2)

### 6. Nebenbestimmungen zur Veterinärhygiene

#### 6.1

Die Jungsauenbuchten im Stall 5 (22,89 m<sup>2</sup>) dürfen laut der RL 2001/88/EG nur mit maximal 14 gedeckten Jungsauen belegt werden (nicht mit 25).

#### *Anmerkung:*

Solange die Tiere noch ungedeckt sind, können in den Buchten max. 22 Tiere untergebracht werden.



## 6.2

Die Einfriedung des Geländes muss sicherstellen, dass die Tierhaltungsanlage gemäß Anlage 3 Abschnitt I Nr. 2a der Schweinehaltungshygieneverordnung vom 7.6.1999 nur an verschließbaren Toren befahren oder betreten werden kann und unerwünschte Tierkontakte durch Bodenschlüssigkeit der Umzäunung unterbunden wird. Die Tore müssen verschlussicher sein. Trotzdem muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass die im Bereich arbeitenden Personen vom Tor aus erreichbar sind (z. B. Handy, Hupe / Klingel am Tor oder entsprechendes).

## 6.3

Im Falle des Erfordernisses von Zustallungen nach der Erstaufstallung ist das Vorgehen für die Quarantäne mit dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landratsamtes Döbeln abzustimmen.

### *Anmerkung:*

Auf Grund des Vorhabens nach Beendigung des Umbaus auf die Erstaufstallung keine weiteren Zustallungen folgen zu lassen, kann auf einen Isolierstall nach Anlage 3 Abschnitt I Nr. 2e der Schweinehaltungs-Hygieneverordnung vom 7.6.1999 verzichtet werden.

## 6.4

Für den Betrieb der Seuchenwanne nach Anlage 2 Abschnitt I Nr. 2 Satz 2 der Schweinehaltungs-Hygieneverordnung vom 7.6.1999 sowie zur Reinigung und Desinfektion des Kadaverhauses nach Anlage 2 Abschnitt III Nr. 4c der Verordnung müssen in unmittelbarer Nähe frostgeschützte bzw. entsprechend gedämmte Wasseranschlüsse zur Verfügung stehen.

## 6.5

Da der Betrieb des Kadaverhauses entgegen Anlage 2 Abschnitt I Nr. 3d Satz 2 der Verordnung nicht ohne Befahren des Betriebsgeländes durch TBA-Fahrzeuge möglich ist, ist der Bereich, in dem das Fahrzeug hält, um die Tierkörper zu laden, so zu sanieren und mit einer Aufkantung zu versehen, dass dieser Platz zu reinigen und zu desinfizieren ist. Das hier anfallende Reinigungswasser darf nicht dem Vorfluter zugeführt werden, sondern ist dem Güllesystem einzuleiten, ggf. über eine ausreichend dimensionierte Vorgrube (§ 1a Abs.2 WHG).



## 7. Nebenbestimmung zum Abfall

Zur Entsorgung des in der Anlage anfallenden hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls (5 m<sup>3</sup>/a) ist in der Abfallgebührenstelle des Landratsamtes Döbeln mindestens ein 240 Liter fassender Abfallbehälter zu bestellen (Abfallsatzung des Landkreises Döbeln).

### *Anmerkung:*

Das Bereitstellen und Entleeren des Behälters erfolgt dann durch die Entsorgungsgesellschaft Döbeln mbH.

## IV.

### Hinweise

#### 1. Allgemeiner Hinweis

Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Leipzig, Unterabteilung 6.1 – Umweltvollzug. Überwachungsbehörden sind je nach Zuständigkeit das:

- Landratsamt Döbeln,
- Regierungspräsidium Leipzig (Unterabteilung 6.2 – Umweltfachbereich),
- Regierungspräsidium Leipzig (Abteilung 7 – Arbeitsschutz),
- Stadt Döbeln (Sachgebiet Bauordnung).

#### 2. Immissionsschutz

##### 2.1 Gesetzliche Grundlagen/sonst. Vorschriften

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), in der derzeit gültigen Fassung



- Vierte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), in der derzeit gültigen Fassung
- Neunte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), in der derzeit gültigen Fassung
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511), in der derzeit gültigen Fassung
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), in der derzeit gültigen Fassung

## 2.2 Sonstiger Hinweis

Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, soweit eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens 1 Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, schriftlich gemäß § 15 (1) BImSchG anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

## 3. Wasserrecht

### 3.1 Gesetzliche Grundlagen/sonst. Vorschriften

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltgesetz - WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), in der derzeit gültigen Fassung



- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), in der derzeit gültigen Fassung
- Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung (SächsDuSVO) vom 26. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 131), in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223), in der derzeit gültigen Fassung

### 3.2 Sonstige Hinweise

#### 3.2.1

Gülle ist ein wassergefährdender Stoff. Allerdings gelten für Gülle die besonderen Vorschriften der §§ 19 g Abs. 1 sowie 19 h bis 19 l Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) nicht. Es sind jedoch die §§ 1 a Abs. 1, 19 g Abs. 2 und 3 WHG zu beachten.

#### 3.2.2

Für die Errichtung und den Betrieb der Güllevorgrube wird auf die SächsDuSVO und die

- DIN 11622 Teil 1 und 2 "Gärfuttersilos und Güllebehälter" (Ausgabe 07/94 u.06/04)
  - DIN 11832 Teil 1 "Armaturen in Flüssigmist – Anford., Prüfungen", Ausg.11/90
  - DIN 1045 T.1 u.2 „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Ausg.06/01 u. 07/01)
- hingewiesen.

#### 3.2.3

Vor Inbetriebnahme der Vorgrube sind alle Gülle führenden Anlagen und Anlagenteile auf Dichtigkeit zu prüfen, die Ergebnisse sind zu protokollieren.



#### 3.2.4

Die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen ist durch Druckprüfung nachzuweisen. Die Prüfung ist im Abstand von 10 Jahren zu wiederholen.

#### 3.2.5

Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

#### 3.2.6

In Bezug auf die Eigenüberwachung gemäß § 8 SächsDuSVO wird auf Folgendes verwiesen:

- Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen und Rohrleitungen sind monatlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle zu überprüfen.
- Der Behälter ist nach dem betriebsmäßigen Leerfahren, mindestens einmal pro Jahr im Leerzustand einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Bei starker Verschmutzung ist er vor der Kontrolle zu reinigen.
- Bei Verdacht auf Undichtigkeit ist die untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Die Eigenüberwachung der Anlagen ist nachweislich in einem Betriebstagebuch zu protokollieren.

#### 3.2.7

Für die Einleitung des nicht verschmutzten Oberflächenwassers in den Bielbach ist beim Landratsamt Döbeln, Untere Wasserbehörde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 13 SächsWG zu stellen.

#### 3.2.8

Die Bereitstellung der benötigten Trinkwassermenge ist mit dem Wasserverband Döbeln-Oschatz abzustimmen. Es ist zu gewährleisten, dass spätestens ab Nutzungsbeginn des Objektes der erforderliche Versorgungsdruck und die erforderlichen Erschließungsanlagen vorhanden sind. Auf die Umsetzung der § 43 SächsBO wird hingewiesen.



### 3.2.9

Stellenflächen sowie Zufahrten und Fahrgassen für technisch einwandfreie Kfz. Sollten wasser-durchlässig mit Kies, Schotter o. ä. Material befestigt werden. Es muss dabei sicher gestellt werden, dass anfallendes Niederschlagswasser nicht oberflächlich abgeschwemmt wird und zu Beeinträchtigung umliegender Flächen wird.

### 3.2.10

Anlagen für Abwasser und Niederschlagswasser sind nach § 43 Abs. 3 SächsBO so herzustellen und zu unterhalten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen, hier insbesondere Geruchsbelästigungen, Geräusche, Wasseraustritt durch Verstopfungen, nicht entstehen können und diese erforderlichen Erschließungsanlagen spätestens ab Nutzungsbeginn des Objektes dauerhaft nutzbar zur Verfügung stehen. Neben den Vorgaben des § 44 SächsBO sind die nachfolgenden Forderungen zu beachten:

- Für die Einleitung der sozialen Abwässer in das Güllebecken bedarf es der Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht nach § 63 Abs. 6 Satz 2 SächsWG – diese Befreiung muss vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorliegen.
- Die Einleitung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers in den Bielbach bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG – diese Erlaubnis muss vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorliegen.

## 4. Abfall/Altlasten/Boden

### 4.1 Gesetzliche Grundlagen/sonst. Vorschriften

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten ( Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung
- Erstes Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsABG) vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), in der derzeit gültigen Fassung



- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), in der derzeit gültigen Fassung
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), in der derzeit gültigen Fassung

## 4.2 Sonstige Hinweise

### 4.2.1

Im Zusammenhang mit den Sanierungsarbeiten an den einzelnen Gebäuden der Sauenzuchtanlage verweisen wir auf die vorhandene asbesthaltige Dachdeckung der Anlagen und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit einer nachweislichen fach- und sachgerechten Entsorgung dieser Materialien (s. NB 5.2).

### 4.2.2

Die beim Betrieb des Vorhabens anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des KrW-/AbfG sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften

- zu vermeiden
- zu verwerten oder dem Recyclingprozess zuzuführen bzw. bei Nichtbestehen einer derartigen Möglichkeit,

ordnungsgemäß zu entsorgen .

### 4.2.3

Für die Entsorgung von Abfällen sind die Bestimmungen der Abfallsatzung des Landkreises Döbeln zu beachten. Auf die Vorgaben des § 45 SächsBO wird hingewiesen



5. Baurecht

Gesetzliche Grundlagen/sonst. Vorschriften

- Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), in der derzeit gültigen Fassung
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO – DVOSächsBO) vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), in der derzeit gültigen Fassung

6. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit

Gesetzliche Grundlagen/sonst. Vorschriften

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), in der derzeit gültigen Fassung
- Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), in der derzeit gültigen Fassung



- Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG) vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), in der derzeit gültigen Fassung
- Maschinenverordnung (9. GPSGV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758), in der derzeit gültigen Fassung
- Biostoffverordnung (BioStoffV) vom 29.01.1999 (BGBl. I S. 50), in der derzeit gültigen Fassung
- Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe 230 (TRBA 230) –Landwirtschaftliche Nutztierhaltung, Ausgabe Juni 2000 (BArbBl. 06/2000)
- Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe 500 (TRBA 500) –Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen, Ausgabe Juni 1999 (BArbBl. 06/1999)
- Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) vom 01.01.2000, herausgegeben von der Sächsischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

## V.

### Kostenentscheidung

1.

Für die Erteilung der Änderungsgenehmigung wird eine Gebühr in Höhe von **4.456,85 €** erhoben.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 6 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), in der derzeit gültigen Fassung, und setzt sich aus folgenden, im Sechsten Sächsischen Kostenverzeichnis (6. SächsKVZ) vom 24. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 706), in der derzeit gültigen Fassung, benannten Gebühren zusammen:



immissionsschutzrechtliche Gebühr

Der Gebührenberechnung liegen die von der Antragstellerin angegebenen Investitionskosten in Höhe von 721.744,00 € zugrunde. Nach Tarifstelle 1.4.1 in Verbindung mit Tarifstelle 1.1.4 unter der lfd. Nr. 55 des 6. SächsKVZ errechnet sich die Gebühr wie folgt:

4.475,00 €, zuzüglich 0,2 Prozent der 511.000,00 € übersteigenden Errichtungskosten =  
4.896,49 €

Gemäß der Anmerkung 7 zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.22 unter der lfd. Nr. 55 des 6. SächsKVZ vermindert sich die berechnete Wertgebühr um 1/10, wenn aufgrund von § 16 (2) BImSchG keine Bekanntmachung und Auslegung erfolgte:

1/10 von 4.896,49 € = 489,64 €  
4.896,49 € - 489,64 € = 4.406,85 €

Insgesamt werden damit für den immissionsschutzrechtlichen Teil der Genehmigung Gebühren in Höhe von **4.406,85 €** erhoben.

baurechtliche Gebühr

Entsprechend der Tarifstelle 4.1.2 unter der lfd. Nr. 17 des 6. SächsKVZ ist mit Bezug auf die Herstellungssumme in Höhe von 4.060,00 € für die Erteilung der Baugenehmigung eine Gebühr in Höhe von **50,00 €** zu erheben.

3,25 je angefangene 500,00 € der Rohbausumme = 29,25 €; Mindestgebühr = 50,00 €

3.

Die Verwaltungsgebühren gemäß Nr. 1 werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter Verwendung des beigefügten Zahlscheines, Buchungskennzeichen: **0306.0403.0212**, auf das Konto der Hauptkasse des Freistaates Sachsen, Außenstelle Chemnitz, bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, Kontonummer **315 301 1370**, Bankleitzahl **850 503 00**, innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten.



## VI.

### Begründung

Die Agrö Frankenthal GmbH beantragte beim Regierungspräsidium Leipzig als zuständiger Genehmigungsbehörde die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Sauenzuchtanlage am Standort Döbeln, OT Oberranschütz gemäß § 16 BImSchG i. V. m. Ziffer 7.1 h Spalte 1 des Anhanges zur 4. BImSchV

Die erforderlichen Antragsunterlagen wurden am 14.06.2005 eingereicht und waren am 28.09.2005 für die Bescheidung vollständig.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Leipzig als Genehmigungsbehörde ergibt sich aus § 1 (1) i. V. m. Anlage, Abschnitt III lfd. Nr. 1.1.10 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 5. April 2005 (SächsGVBl. S. 82), in der derzeit gültigen Fassung.

Die Prüfung der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 16 BImSchG eingereichten Unterlagen erfolgte entsprechend den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV.

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme übergeben. Bei den behördlichen Prüfungen wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die einschlägigen Vorschriften zum Baurecht, Immissionsschutz, Arbeitsschutz und -sicherheit sowie Wasserrecht aber auch veterinärhygienische und tierschutzrechtliche Normen beachtet.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen konnte nach Prüfung des gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG gestellten Antrages abgesehen werden. Die Ermessensentscheidung begründet sich auf die Bewertung, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.



Bei der bestehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen mit 750 oder mehr Plätzen gemäß Ziffer 7.8.1 der Anlage 1 des UVPG. Die geplante Änderung der Anlage bedarf gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Diese Vorprüfung ergab, dass unter Berücksichtigung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles der Anlage 2 UVPG „Merkmale des Vorhabens“, „Standort des Vorhabens“ und „Merkmale der möglichen Auswirkungen“ keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden.

Die Stadt Döbeln erteilte zum Vorhaben mit Schreiben vom 27.07.2005 das kommunale Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als privilegiertes Vorhaben zu beurteilen, da es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Mit Abschluss der beim Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung Wurzen gestellten Anträge zur Regelung der Eigentumsverhältnisse an den Gebäuden mit der benötigten Funktionsfläche wird auch die Zufahrt für die jeweiligen Objekte rechtlich geregelt. Bis zum Abschluss der Verfahren hat der Gebäudeeigentümer einen Rechtsschutz für die Funktionsfläche einschließlich der Zufahrt (Art. 233 EGBGB). Zur Zeit sind 2 Varianten für die Zufahrt zur Sauenzuchanlage in Verhandlung. Die 1. Variante beinhaltet die Zufahrt hinter der Hofstelle auf Flurstück 66/5 und die 2. Variante die Zufahrt hinter die Hofstelle bei Übertragung der Hofstelle auf den Eigentümer der Sauenzuchanlage.

Die Schweinezuchanlage liegt nordwestlich von Oberranschütz, die nächste Wohnbebauung ist 85 m vom ersten Stall der Anlage entfernt, weitere Wohnhäuser liegen 100 bis 150 m entfernt. Der Standort der Anlage befindet sich auf einer Fläche, welche im Flächennutzungsplan der Stadt Döbeln vom 25.06.1992/ 2.10.2001 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, die anliegende Wohnbebauung liegt im Dorfgebiet.

Die tatsächliche Nutzung stimmt mit dieser Darstellung überein.

Die Anlage befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet und liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes.



Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 (1) BImSchG wurde der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (III.) gemäß § 12 BImSchG versehen. Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter III (1.1 – 1.5) wird geregelt, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird, die Auflagen des Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können. Die folgenden fachspezifischen Nebenbestimmungen betreffen die Sachgebiete Arbeitsschutz/-sicherheit, Immissionsschutz, Veterinärhygiene sowie Wasserrecht und basieren auf den in der Regel mit den Nebenbestimmungen genannten Gesetzen und Rechtsverordnungen.

In den Genehmigungsbescheid wurde im verfügenden Teil, ein mit der Antragstellerin in Ausübung des behördlichen Ermessens gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG, abgestimmter Auflagenvorbehalt aufgenommen. Er berücksichtigt, dass die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit erteilte Baugenehmigung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt wird. Damit wird darauf abgestellt, dass in der Genehmigung allgemein festgelegte baurechtliche Anforderungen nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen.

Im einzelnen wird, soweit die gesetzliche Grundlage der behördlichen Forderung nicht bereits mit der Nebenbestimmung benannt wird, zu den Genehmigungsvoraussetzungen und der Begründung der Nebenbestimmungen ausgeführt:

### Immissionsschutz

Bei der geplanten Anlagenänderung handelt es sich um Modernisierung/ Sanierung mit Tierplatzveränderungen innerhalb der vorhandenen Stallanlage, wobei sich durch die Änderung die Tierlebensmasse am Standort in Großvieheinheiten von 426,6 GV auf 402,9 GV und die Summe der Geruchsemissionen von 13.822 auf 12.597 GE/s reduzieren.

Der Emissionsschwerpunkt der Anlage wird von der nahe gelegenen Wohnbebauung weg verlagert. Die Tierhaltung wird durch Laufstallhaltung der Wartesauen artgerechter gestaltet.

Der Schutz vor Schwebstaubimmissionen (4.2.1 TA Luft) ist sichergestellt. Die Anlage trägt nicht relevant zur Feinstaubbelastung bei. Da durch die Haltungsart kaum Staub ausgetragen wird, ist eine Belastung mit Keimen, die durch den Staub verbreitet werden, über der in dörflicher Umgebung vorliegenden Hintergrundbelastung nicht zu befürchten. Erhebliche Nachteile durch



Ammoniak-Immissionen oder durch Stickstoffdeposition (4.8 TA Luft) sind nicht zu erwarten. Im Beurteilungsgebiet befinden sich keine gegenüber Ammoniak- oder Stickstoffemissionen empfindlichen Pflanzen.

Zur Beurteilung der Geruchsimmissionen am Standort lag eine Geruchsimmissionsprognose der Ingenieur- und Architekturgemeinschaft, Dipl.-Ing. Göppert vom 27.09.2005 über die derzeitige Belastung und nach Durchführung der Änderung vor. Diese Prognose wurde geprüft. Die maßgeblichen Immissionsorte in Oberranschütz befinden sich ca. 85 m östlich und 200 m nordöstlich vom Anlagenschwerpunkt der Schweinezuchtanlage entfernt.

Der Vergleich der Immissionsbelastung an der nächsten Wohnbebauungen von Oberranschütz vor und nach der geplanten Veränderung ergab am stärksten belasteten Immissionsort eine Verringerung von 23 % auf 20 % der Jahresstunden mit anlagespezifischen Geruchsimmissionen  $\geq 1$  GE/m<sup>3</sup>. Tatsächlich wird die Verbesserung der Geruchssituation noch deutlicher ausfallen, da der Vergleich mit dem genehmigten Zustand von 1995 erfolgte, der Zwangslüftung in allen Ställen vorsah. Bis zum Ende des Anlagenbetriebes durch den Vorbesitzer im September 2004 wurden aber noch 3 der 5 Ställe mit freier Lüftung betrieben. Diese bodennahen Geruchsquellen werden zukünftig wegfallen. Alle Ställe werden mit Zwangslüftung, einer leistungsfähigen Lüftungsanlage und 3 m über First hohen Abluftschächten ausgerüstet und entsprechen damit dem Stand der Technik.

Da die Änderung der Anlage zu einer Verminderung der Geruchsimmissionen an den nächsten Immissionsorten von Oberranschütz führt und sich damit positiv auf die Gesamtsituation auswirken wird, ist das Vorhaben entsprechend Nr. 3.5.4 der TA Luft genehmigungsfähig.

Die Anlage liegt in einem landwirtschaftlich geprägten Gebiet und bestimmt bereits langjährig die Immissionssituation am Standort. Daher ist dort ein höheres Maß an Geruchsimmissionen hinzunehmen.

Eine Vorbelastung liegt am Standort nicht vor. Darüber hinaus liegen keine Beschwerden aus der Nachbarschaft über Geruchsbelästigungen vor.

Erhebliche Belästigungen durch Geruchsimmissionen der Anlage sind an den nächsten Immissionsorten nach Durchführung des Vorhabens nach Maßgabe der NB 2.1 ff. nicht zu erwarten.



Die vorgelegte Schallimmissionsprognose der Ingenieur- und Architekturgemeinschaft Dipl.-Ing. Göppert vom 30.07.2005 wurde geprüft. Entsprechend der Prognose ist die Anlage an den nächsten Immissionsorten nicht lärmrelevant.

Die geplante Haltungsart entspricht der nach IVU-Richtlinie geforderten „Best Verfügbaren Techniken“ und entspricht der BVT-Kategorie I.

Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung von Ammoniak nach 5.2.4 TA Luft und zur Vorsorge hinsichtlich Staubemissionen nach 5.2.1 TA Luft werden erfüllt.

Erhebliche Belästigungen durch Geruchs-, Staub- und Keimimmissionen der Anlage an den nächsten Immissionsorten sind nach Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit werden nach Maßgabe der Antragsunterlagen und der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen erfüllt. Die Verwertung der Gülle erfolgt auf eigenen und gepachteten Flächen des Anlagenbetreibers von einem Dienstleistungsunternehmen mit moderner Ausbringtechnik.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie wird wie folgt genügt:

Die Anlage wird mit moderner Lüftungstechnik ausgestattet, durch Gruppenschaltung der Lüftungstechnik wird Energie effizient genutzt.

Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung ist sichergestellt.

Zusammenfassend wird ein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet.

Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen (NB):

### Immissionsschutz

Der Immissionswert für Geruch ist zur Sicherstellung des Schutzes der Nachbarschaft vor erheblichen Geruchsbelästigungen erforderlich. Die Schutzbedürftigkeit der Wohnbebauung ergibt sich aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Döbeln im Zusammenhang mit der tatsächlichen Nutzung des Ortsteiles Oberranschütz als Dorfgebiet. Gemäß Auslegungshinweisen zur Geruchsmissionsrichtlinie können in begründeten Einzelfällen im landwirtschaftlichen Bereich höhere



Immissionswerte zugelassen werden. Dem liegt zu Grunde, dass lt. MIU- Studie von 1992 erhebliche Belästigungen durch Gerüche zwischen 10% und 20 % der Jahresstunden beginnen. Lt. Geruchsimmisionsprognose der Ingenieur- & Architekturgemeinschaft Dipl.-Ing. Göppert vom 27.09.2005 ist dieser Immissionswert einhaltbar. (NB 2.1)

Die Einhaltung der DIN 18910 – Wärmeschutz geschlossener Ställe – ist nach TA Luft für zwangsgelüftete Ställe zu Grunde zu legen. Die Höhe der Abluftschächte und die Festlegung der minimalen Abluftgeschwindigkeit ist zur Einhaltung des prognostizierten Immissionswertes erforderlich. (NB 2.2)

Die einzuhaltenden Betriebsbedingungen entsprechen den Annahmen der Schallimmisionsprognose, die zur Einhaltung der prognostizierten Immissionswerte erforderlich sind. (NB 2.3 – 2.5).

#### Wasserrecht

Das Erfordernis der NB 3.1 ergibt sich aus § 2 und Pkt. 2.1 der Anlage zu § 6 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften (Sächsische Dung- und Silagesickersaftverordnung – SächsDuSVO) vom 26. Februar 1999 (SächsGVBl. Nr. 5 vom 31. März 1999).

Gemäß § 2 Abs. 1 SächsDuSVO müssen Gülleanlagen standsicher sein. Die Standsicherheit der neuen Vorgrube ist nur gewährleistet, wenn die restliche Oberfläche der bestehenden Vorgrube wasserdicht abgedeckt wird. Versickerndes Niederschlagswasser könnte sich sonst in der Grube aufstauen und Auftriebsgefahr für die darin eingebaute neue Vorgrube entstehen. (NB 3.2)

Die Antragstellerin ihrerseits hat ein Recht auf den begehrten Genehmigungsbescheid, wenn durch die o. g. Nebenbestimmungen und unter Beachtung der Hinweise sichergestellt ist, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),



- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Zusammenfassend führt die Prüfung des Vorhabens an Hand der gemäß § 4 der 9. BImSchV eingereichten Genehmigungsunterlagen sowie unter Zugrundelegung der vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen zum Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Ausführung und bestimmungsgemäßem Betrieb - unter Realisierung der im Abschnitt III. bezeichneten Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung der im Abschnitt IV. gegebenen Hinweise - Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht zu besorgen sind.

Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Sauenzuchtanlage am Standort Döbeln, OT Oberranschütz im beantragten Umfang war im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens stattzugeben.



## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Leipzig  
Braustraße 2  
04107 Leipzig

Widerspruch eingelegt werden.



Dr. Schubert  
Referent

#### Anlagen:

- 1.) 1 Zahlschein
- 2.) 1 Ausfertigung der gesiegelten Antragsunterlagen
- 3.) Formular 1: „Baubeginnsanzeige“
- 4.) Formular 2: „Anzeige der Aufnahme der Nutzung“
- 5.) Formular 3: „Baustellenschild“



**VIII.  
Anhang**

Seiten-/Zeichnungsanzahl

**Antragsunterlagen**

0. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	6	
1. Allgemeine Angaben und Antragsformulare	16	
2. Anlagen,- Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	25	2
3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	48	
4. Emissionen und Immissionen	45	1
5. Abfallvermeidung und Abfallverwertung/-beseitigung	22	1
6. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	16	1
7. Anlagensicherheit	42	
8. Eingriffe in Natur und Landschaft	2	
9. Bauvorlagen	1	
10. Unterlagen nach § 13 BImSchG	1	
11. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	2	
12. Angaben zur UVP	7	

**nachgereichte Unterlagen**

1. Nachforderungen zum Gewässerschutz (PE: 03.08.2005)	1	2
2. Schallimmissionsprognose (PE: 03.08.2005)	33	
3. Gewässerschutz (PE: 15.08.2005)	1	1
4. Immissionsprognose für Geruch (PE: 03.08.2005)	50	
5. 1. Nachtrag zur Immissionsprognose Geruch (PE: 15.09.2005)	26	
6. Geruchsimmissionsprognose (PE: 28.09.2005)	46	

